

Sozialgesetzbuch IX tritt zum 1. Juli 2001 in Kraft

Erstmals wichtige Regelungen
zur Anerkennung der Gebärdensprache in einem Bundesgesetz

- Auswirkungen für Gehörlose und Schwerhörige -

Eine Erläuterung des

Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V.

in Zusammenarbeit mit der

**Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und
Schwerhörigen e.V.**

(Dr. Ulrich Hase)

Sozialgesetzbuch IX tritt zum 1. Juli 2001 in Kraft

Erstmals wichtige Regelungen zur Anerkennung der Gebärdensprache in einem Bundesgesetz

(Dr. Ulrich Hase)

Am 11. Mai 2001 hat der Bundesrat dem SGB (Sozialgesetzbuch) IX zugestimmt. Das bedeutet: das neue SGB IX wird zum 1. Juli 2001 in Kraft treten.

Zeitliche Folge zur Entstehung des SGB IX:

19. 5. 2000	Annahme des Entschließungsantrages zum SGB IX im Bundestag
16. 1. 2001	1. Lesung im Bundestag
09. 3. 2001	Stellungnahme des Bundesrates zum SGB IX
06. 4. 2001	Beschluss des SGB IX im Bundestag (2. und 3. Lesung)
11. 5. 2001	Zustimmung des Bundesrates
01. 7. 2001	das SGB IX tritt in Kraft

Zur Erinnerung:

Die Bundesregierung hatte in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 unter anderem versprochen:

Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen sollen gefördert werden. Dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes für behinderte Menschen soll Geltung verschafft werden.

Außerdem wollte sich die Bundesregierung für die Gleichberechtigung von Gebärdensprache und deutscher Laut- und Schriftsprache einsetzen.

Mit dem SGB IX hat die Bundesregierung nun ihre Versprechen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingelöst.

Diese Erörterung soll einen allgemeinen Überblick über das neue SGB IX geben. Gleichzeitig wird genauer darauf eingegangen, welche Bedeutung dieses Gesetz insbesondere für Gehörlose und Schwerhörige hat. Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich der Auswirkungen auf die Anerkennung der Gebärdensprache.

Das SGB IX ist nicht leicht zu verstehen. Es hat zwar den Anspruch, das geltende Rehabilitationsrecht zu vereinfachen. Dennoch: es ist sehr umfangreich und nicht nur für den Laien schwer zu überschauen. Das hat z.B. damit zu tun, dass dieses Gesetz durch Änderungsgesetze in zahlreiche andere Gesetze eingreift. Um diese Änderungen richtig nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Gesetze zu kennen bzw. gegenzulesen.

Aufbau des SGB IX

Artikel 1 des SGB IX enthält im ersten Teil neue allgemeine Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen. Man kann es auch so sagen: Dieser erste Teil des Artikels 1 SGB IX stellt das eigentliche neue Gesetz dar.

Den zweiten Teil des SGB IX bildet das bisherige Schwerbehindertengesetz, das nun Teil des SGB IX geworden ist.

Anschließend ändern sogenannte Artikelgesetze (Artikel 2 bis 59) zahlreiche Gesetze.

Art. 60 legt fest, dass das SGB IX zum 1. Juli 2001 in Kraft tritt.

Art. 1 Teil 1 des SGB IX

bezieht sich auf Leistungen, mit denen behinderungsbedingte Benachteiligungen vermieden, ausgeglichen oder überwunden werden sollen.

Zuständig hierfür sind die sogenannten Rehabilitationsträger.

Wer diese Rehabilitationsträger sind, legt § 6 SGB IX fest.

§ 6

Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

1. die gesetzlichen Krankenkassen ...
2. die Bundesanstalt für Arbeit ...
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ...
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ...
5. die Träger der Kriegsopferversorgung ...
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ...
7. die Träger der Sozialhilfe ...

Interessant ist, dass nun auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und Träger der Sozialhilfe (Sozialämter) zu dem Kreis der Rehabilitationsträger gehören.

Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass zu einer vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur medizinische und berufliche Leistungen zur Rehabilitation wichtig sind und es im Interesse der behinderten Menschen maßgeblich auf eine Zusammenarbeit dieser Träger ankommt.

Was bedeutet das in der Praxis?

Das SGB IX bezieht sich ausschließlich auf diese Behörden und deren Leistungen. Mit anderen Worten: Das SGB IX hat keine Bedeutung für andere Behörden, z.B. Ordnungsämter, Straßenverkehrsämter oder Standesämter.

Ein wesentliches Ziel des SGB IX ist es, den Zugang zu sozialen Leistungen zukünftig schneller und unbürokratischer zu regeln. Deshalb gibt es im SGB IX den § 14, der festlegt, wie schnell Anträge zu bearbeiten sind.

Damit es keine langen Wartezeiten und mühsamen Behördengänge mehr gibt, sollen wohnortnahe **gemeinsame Servicestellen** eingerichtet werden. Hier wird Beratung und Unterstützung erfolgen. Behinderte Menschen müssen sich nicht mehr von Behörde zu Behörde schicken lassen. Sie können zu einer Servicestelle gehen und diese bearbeitet den Antrag in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Unter der Federführung der Landesversicherungsanstalten werden zur Zeit bundesweit solche Servicestellen vorbereitet. Es soll sie in allen Kreisen und kreisfreien Städten (insgesamt 309 Servicestellen in Deutschland) geben.

Keine Kommunikationsbarrieren in den gemeinsamen Servicestellen

Die Servicestellen sollen barrierefrei sein. Das bedeutet, es soll keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren geben. Rollstuhlfahrer sollen ohne Probleme in die Servicestellen hineinkommen können und – das ist neu – das Personal soll sich auf die Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen einstellen können. Hierzu gehört, dass sie darin geschult sind, deutlich zu sprechen und sich auf die Bedürfnisse hörbehinderter Menschen einzustellen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen oder –dolmetscher schnell hinzugezogen werden können. Auf welche Weise das passieren wird, bleibt abzuwarten.

Interessant ist, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben nun auch psychologische und pädagogische Hilfen umfassen. Das SGB IX benennt hier unter anderem auch Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur **Förderung der Kommunikation**. Das hat vor allem Bedeutung für ertaubte Menschen, aber auch für Gehörlose, die ihre Kommunikationsmöglichkeiten erweitern möchten.

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zählen ausdrücklich **Hilfen zur Förderung der Verständigung** mit der Umwelt.

Genauer heißt es in § 57 SGB IX: Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

Wichtig ist auch, dass im Rahmen des SGB IX ein Verbandsklagerecht eingeführt worden ist. Hierzu heißt es in § 63, dass Bundes – und Landes-Verbände der behinderten Men-

schen an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis klagen können, wenn behinderte Menschen in ihren Rechten nach dem SGB IX verletzt werden.

Art. 1 Teil 2 SGB IX

beinhaltet besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht), also das zum 1. Oktober 2000 novellierte Schwerbehindertengesetz. Zum 1. Oktober 2000 war das Schwerbehindertengesetz durch viele Regelungen geändert worden. Die Beschäftigungsquote und Höhe der Ausgleichsabgabe wurden neu geregelt. Es wurden die Rechte der erwerbsfähigen schwerbehinderten Menschen gestärkt. Verpflichtend sind nun Integrationsvereinbarung und betriebliche Prävention (Vorbeugung). Die Stellung der Schwerbehindertenvertretung wurde verbessert. Außerdem wurden Integrationsfachdienste in der Zuständigkeit der Arbeitsämter flächendeckend ausgebaut und es besteht die Möglichkeit, Integrationsprojekte zu fördern.

Dieses alles geschieht mit dem Ziel, dass die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in den nächsten 2 Jahren um 50.000 abgebaut wird.

Nach Auskunft des Bundesarbeitsministeriums hat das zum 1. 10. 2000 novellierte Schwerbehindertengesetz (Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter) bisher schon großen Erfolg. Denn mittlerweile seien 15.000 schwerbehinderte Menschen in Arbeit gebracht worden.

Arbeitsassistenz

Ganz wichtig ist, dass über das neue Schwerbehindertengesetz die Möglichkeit zur Arbeitsassistenz geschaffen worden ist.

§ 102 Abs. 4

Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes (Anm.: die Hauptfürsorgestellen heißen nun Integrationsämter) für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat Empfehlungen für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz Schwerbehinderter (Stand: 27. 10. 2000) herausgegeben. In diesen Empfehlungen wird genauer beschrieben, was unter notwendiger Arbeitsassistenz zu verstehen ist. Die Entwicklung dieser Empfehlungen haben der Deutsche Gehörlosen-Bund und die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und der Schwerhörigen durch Stellungnahmen intensiv begleitet.

Eine persönliche Arbeitsassistenz ist notwendig, wenn die Unterstützung im Betrieb oder der Dienststelle, zum Beispiel durch Kollegen, nicht mehr ausreicht, um die geforderte Arbeitsleistung zu bringen. Die Aufgaben der Arbeitsassistenz müssen daher über gelegentliche Handreichungen deutlich hinausgehen. Sie haben zeitlich wie auf die Tätigkeit bezogen umfangreich zu sein. Der Schwerbehinderte muss allerdings seine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung erbringen können. Das vom Schwerbehinderten erzielte Arbeitseinkommen und die Kosten für die Arbeitsassistenz müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Leistungen der Integrationsämter sind auf die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe beschränkt.

Für gehörlose bzw. hörgeschädigte Menschen besteht nun die Möglichkeit, über Arbeitsassistenz einen Antrag bei den Integrationsämtern auf regelmäßige Leistungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen oder – dolmetscher zu stellen. Ähnliches gilt auch für hochgradig schwerhörige oder ertaubte Menschen, die jemanden benötigen, der für sie mit-schreibt oder auch durch langsames deutliches Sprechen unterstützt.

Es können durchschnittlich maximal monatlich DM 2.000,- beantragt werden.

Gehörlose Berufstätige stellen den Antrag selbst und müssen hierzu das Einverständnis ihres Arbeitgebers haben. Wenn der Antrag bewilligt worden ist, sind sie auch dafür zuständig, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zu bestellen und mit ihnen abzurechnen. Sie können aber auch die Zahlung der Dolmetsch-Honorare durch die Integrationsämter an den jeweiligen Dolmetschdienst abtreten.

Die Höhe des zu zahlenden Stundesatzes entscheidet das jeweilige Bundesland.

Was auch interessant ist: die Möglichkeit, Arbeitsassistenz zu erhalten, ist als sogenannter Rechtsanspruch gestaltet! Allerdings prüfen die Hauptfürsorgestellen Notwendigkeit und Umfang der Arbeitsassistenz. Außerdem hängt die Zuerkennung von Arbeitsassistenz davon ab, ob genügend Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

Übrigens gibt es in diesem Zusammenhang noch eine ganz wichtige Neuerung: Auch selbstständige Schwerbehinderte haben Anspruch auf Arbeitsassistenz!

Arbeitsassistenz betrifft auch die Nutzung des Bildtelefon-Dolmetschdienstes TeleSign:

Gehörlose, die im Berufsleben Bildtelefon-Dolmetschdienste über TeleSign in Anspruch nehmen möchten, können seit Neuestem dieses auch über Assistenz zu einem monatlichen Betrag von DM 600,- bei den Integrationsämtern Hauptfürsorgestellen) beantragen. (Genauere Informationen hierzu erhalten Sie über die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und der Schwerhörigen, Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg, Fax 04331/589753 oder e-mail: info@deutsche-gesellschaft.de.)

Die Möglichkeit, Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher einzusetzen und über Arbeitsassistenz zu bezahlen setzt auch nicht voraus, dass man bereits einen Arbeitsplatz hat.

§ 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX eröffnet Arbeitssuchenden die Möglichkeit, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes Arbeitsassistenz zu erhalten. Dieses betrifft z.B. den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und – dolmetschern bei Bewerbungsgesprächen um einen Arbeitsplatz. In der Begründung zum SGB IX heißt es: Besonders betroffenen Schwerbehinderten sollen ausbildungs- oder berufsbegleitende persönliche Hilfen zur Verfügung stehen.

Allerdings sind solche Leistungen auf die Dauer von 3 Jahren befristet.

Art. 2 SGB IX

enthält Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuches.

Hier finden wir die Grundlage zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation gehörloser Menschen:

Art. 2 3.b)
(Änderung des § 17 SGB I)

Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

Das bedeutet: sobald Gehörlose in Kontakt mit den jeweiligen Rehabilitationsträgern treten und sich dort beraten bzw. unterstützen lassen, haben sie das Recht, zur Absicherung der Kommunikation Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. – dolmetscher hinzuziehen. Die jeweils angegangene Institution ist dann auch dazu verpflichtet, die Dolmetscherhonorare zu bezahlen.

Dieses soll auch für die **Ausführung von Sozialleistungen** gelten.

Hierbei handelt es sich vor allem um Dolmetsch-Einsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sozialleistung stehen.

Beispiele hierfür können sein die Durchführung von Reha-Maßnahmen in Zuständigkeit der genannten Reha-Träger oder Schulungsmaßnahmen, bei denen dafür Sorge zu tragen ist, dass die notwendige Kommunikation auch hinsichtlich des zu behandelnden Stoffs gewährleistet ist.

Insgesamt wird es darauf ankommen, in der späteren Praxis zu beobachten, wie weit „Ausführung von Sozialleistungen“ ausgelegt wird und die Anwendung dieser Regelung kritisch zu begleiten.

Sehr erfreulich ist die Tatsache, dass § 17 Abs. 2 SGB I ausdrücklich das Recht zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und deren Finanzierung durch die Reha-Träger bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen umfasst. Dadurch ist eine langjährige Forderung des Deutschen Gehörlosen-Bundes umgesetzt worden.

Art. 20 SGB IX

ändert das Arbeitsgerichtsgesetz. In § 12 wird es nun einen Abs. 5b geben: "Kosten für vom Gericht herangezogene Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen werden nicht erhoben."

Gehörlose müssen also auch dann die Kosten für das Gebärdensprachdolmetschen nicht zahlen, wenn sie ihren Prozess beim Arbeitsgericht verlieren.

Auf diese Weise erfüllt der Gesetzgeber eine weitere wesentliche Forderung gehörloser Menschen.

Diese Regelung betrifft allerdings nur die Arbeitsgerichte. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Gesetzgeber aufgrund seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen des SGB IX zunächst nur diese Angelegenheit regeln wollte.

Art. 36 SGB IX

ändert § 48 a des Berufsbildungsgesetzes.

Bei Prüfungen sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie **Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen**. Gehörlose haben also nun im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes bei mündlichen Prüfungen Anspruch auf Einsatz und Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern.

Wer hat zukünftig Anspruch auf Einsatz und Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und – dolmetschern?

Dieses ist eine überaus wichtige Frage.

Denn viele Gehörlose kennen die Erfahrung, dass mitunter sogar durch das Gesundheitsamt geprüft wurde, ob sie überhaupt Gebärdensprache benötigen. Hier war es dem Deutschen Gehörlosen-Bund stets wichtig, Klarheit herzustellen.

Für manche ist vielleicht verwirrend, dass im SGB IX stets von hörbehinderten Menschen die Rede ist.

Für diese "neutrale" Formulierung hat sich jedoch auch der Deutsche Gehörlosen-Bund stark gemacht. Denn einerseits sollen neben gehörlosen ebenfalls hochgradig schwerhörige bzw. resthörige Menschen die jeweiligen Ansprüche nutzen können. Andererseits wissen wir, dass der Begriff Gehörlosigkeit sowohl in der Medizin als auch in der Hörgeschädigtenpädagogik immer mehr durch die Bezeichnung Hörschädigung verdrängt wird. Es soll vermieden werden, dass mit dem Argument, es gibt (bald) keine Gehörlosen mehr, berechnete Ansprüche auf Gebärdensprache ausgehebelt werden.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund hat sich in seinem Bestreben, ein eigenes **Merkzeichen GI** zu erhalten, durchsetzen können. Durch dieses Merkzeichen erhält der berechnete Personenkreis die Möglichkeit, die Notwendigkeit zum Einsatz von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern eindeutig nachzuweisen.

Dieses Merkzeichen ist sehr hilfreich, soll jedoch vorläufig nicht zur Nutzung von Dolmetschdiensten bzw. deren Finanzierung im Zuständigkeitsbereich der Reha-Träger zwingend erforderlich sein.

In diesem Zusammenhang steht die

Änderung der Ausweisverordnung durch Art. 49,

die die Möglichkeit eröffnet, sich in den Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen GI eintragen zu lassen.

Der Verweis an dieser Stelle auf § 145 SGB IX (Unentgeltliche Beförderung) macht deutlich, dass der Personenkreis hörgeschädigter Menschen, dem bisher unentgeltliche Beförderung zuerkannt wurde, zukünftig auch das Merkzeichen GI erhält.

Vierzehn Beispiele zum besseren Überblick

Ich bin gehörlos oder schwerhörig. So ganz klar ist mir nicht, wann ich nun wirklich Anspruch auf Gebärdensprachdolmetschen habe.

Denn die Ausführungen in diesem Artikel sind ziemlich verwirrend und schwer zu verstehen.

Die folgenden vierzehn Beispiele helfen mir, das Ganze besser zu sehen.

Situation	Möglichkeit der Finanzierung des Dolmetschens aus SGB IX?	Begründung
ich bin gehörlos und benötige zu regelmäßig stattfindenden Besprechungen (z.B. einmal pro Woche) an meinem Arbeitsplatz einen Dolmetschdienst	ja	grundsätzlich besteht diese Möglichkeit über Arbeitsassistenz nach § 102 SGB IX. Der Antrag wird beim zuständigen Integrationsamt (Hauptfürsorgestelle) gestellt
ich bin gehörlos. Als Schuhmacher habe ich mich selbständig gemacht. Kann ich auch zu bestimmten Situationen Dolmetscher finanziert bekommen?	ja	Arbeitsassistenz gilt auch für Selbständige. Auch hier wird der Antrag beim Integrationsamt gestellt
Ich bin gehörlos und habe noch keinen Arbeitsplatz. Beim Bewerbungsgespräch um einen Arbeitsplatz möchte ich einen Dolmetschdienst nutzen	ja	Arbeitsassistenz gilt über § 33 SGB IX auch für Arbeitssuchende. Zuständig sind das Arbeitsamt oder auch das Integrationsamt
ich bin gehörlos und möchte für berufliche Telefonate den Bildtelefon-Dolmetschdienst TeleSign nutzen	ja	die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hauptfürsorgestellen unterstützt die Nutzung dieses Dolmetschdienstes gegen einen monatlichen Pauschalbetrag
ich bin gehörlos und will mich in einer Servicestelle	ja und nein	in Servicestellen soll es keine Kommunikationsbarrieren geben.

<p>z.B. zu einem Rentenantrag beraten lassen</p>		<p>Manche Servicestellen haben vielleicht deshalb Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Gebärdensprache können. Dann habe ich keinen Anspruch, eine Dolmetscherin bezahlt zu bekommen.</p> <p>Das gilt aber nicht, wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Gebärdensprache nicht können</p>
<p>Ich bin gehörlos und will mich beim Sozialamt beraten lassen. Ich bringe eine Dolmetscherin mit</p>	<p>ja und nein</p>	<p>das Sozialamt gehört zu den Reha-Trägern (siehe § 6 SGB).</p> <p>§ 17 SGB I verpflichtet die Reha-Träger zur Finanzierung.</p> <p>Dieses gilt auch dann, wenn ich mich an einen anderen Reha-Träger, der in § 6 aufgelistet ist, wende. Wenn jedoch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweiligen Institutionen die Gebärdensprache beherrschen, besteht kein Anspruch auf Dolmetscherinnen oder Dolmetscher</p>

<p>ich bin von Kindheit an stark schwerhörig. Ich nutze auch die Möglichkeit der "Freifahrt". Nun möchte ich wie Gehörlose zur Beratung z.B. beim Arbeitsamt einen Dolmetschdienst beauftragen</p>	<p>ja</p>	<p>nach der neuen Ausweisverordnung kann ich auch das Merkzeichen GI bekommen. Mit diesem Merkzeichen habe ich einen eindeutigen Nachweis dafür, dass der Gebärdensprachdolmetschdienst finanziert werden kann</p>
<p>ich bin gehörlos und möchte beim Straßenverkehrsamt eine Dolmetscherin hinzuziehen</p>	<p>nein</p>	<p>das Straßenverkehrsamt ist kein Reha-Träger! Es ist daher über SGB IX nicht verpflichtet, Dolmetsch-Kosten zu übernehmen</p>
<p>ich bin gehörlos und möchte zur Beratung beim Arzt eine Dolmetscherin haben</p>	<p>ja</p>	<p>§ 17 SGB I schließt den Bereich der ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen ausdrücklich ein. Krankenkassen können sich nun nicht mehr weigern, diese Kosten zu übernehmen</p>
<p>ich bin schwerhörig und habe einen Grad der Behinderung von 50. Ich möchte wie Gehörlose zur Behandlung beim Arzt den Dolmetschdienst hinzuziehen, da ich mich mit Unterstützung durch Gebärdensprache sicherer fühle</p>	<p>ja und nein</p>	<p>das Vorliegen des Merkzeichens GI ist nicht zwingend erforderlich, um Dolmetschleistungen in Anspruch nehmen zu können. Da ich aber das Merkzeichen GI nicht erhalten werde (ich habe schon vergeblich versucht, "Freifahrt" zu bekommen), wird es mir schwer fallen, die Notwendigkeit zur Finanzierung des Dolmetschdienstes zu begründen. Ich muss damit rechnen, dass es nicht klappt</p>

<p>ich bin gehörlos und habe beim Arbeitsgericht einen Prozess verloren. Nun fordert das Gericht von mir die Zahlung der Kosten für die Gebärdensprachdolmetscherinnen. Kann ich mich dagegen wehren?</p>	<p>ja</p>	<p>das Gericht darf aufgrund des § 12 Abs. 5b Arbeitsgerichtsgesetz keine Kosten für den Dolmetschdienst erheben</p>
<p>Ich bin gehörlos und habe im Scheidungsverfahren beim Amtsgericht einen Dolmetscher bekommen. Habe ich jetzt auch einen Anspruch auf Kostenübernahme über das SGB IX?</p>	<p>nein</p>	<p>dieser Anspruch besteht nicht aus dem SGB IX. Das SGB IX gilt nur für die Arbeitsgerichtsbarkeit.</p> <p>Es besteht aber die Absicht, einen solchen Anspruch zukünftig über ein Bundesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung zu gestalten</p>
<p>Ich bin gehörlos und mache meine Abschlussprüfung in einem Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz. Nun möchte ich zur Prüfung einen Dolmetscher bezahlt bekommen</p>	<p>ja</p>	<p>§ 48 a Berufsbildungsgesetz regelt den Einsatz des Dolmetschdienstes. Damit ist die Finanzierung durch den zuständigen Reha-Träger sichergestellt</p>
<p>Ich bin gehörlos und möchte im Examen nach meinem Hochschulstudium Dolmetscherinnen einsetzen. Diese will ich über das SGB IX finanzieren lassen</p>	<p>nein</p>	<p>dieser Bereich wird durch das SGB IX nicht als zwingend geregelt. Es wird versucht, über das Bundesgleichstellungsgesetz und Landesgleichstellungsgesetze hier Klarheit herzustellen.</p>

Ein besonders wichtiger Hinweis:

Gehörlose haben nun die Möglichkeit, in mehr Situationen als je zuvor Gebärdensprachdolmetscherinnen und – dolmetscher einzusetzen und finanziert zu bekommen.

Ich muss aber wissen:

Gehörlose können nicht erwarten, dass sofort und ohne vorherige Absprache Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Gehörlose tragen Mitverantwortung!

Deshalb habe ich selbst folgende Aufgaben:

- Ich muss gegenüber dem Reha-Träger, der Servicestelle oder dem Arzt mitteilen, dass ich einen Dolmetschdienst benötige. Vielleicht kann ja eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bereits gut Gebärdensprache?
- Ich muss klären: wer bestellt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher?
- Wenn ich mich selbst darum kümmern soll: Ich muss den Termin mit der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher rechtzeitig planen.

Zusammenfassung

Das SGB IX eröffnet an vielen Stellen neue Möglichkeiten für hörbehinderte Menschen. Ganz besonders erfreulich ist, dass nun sowohl Einsatz als auch Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und – dolmetschern im Geltungsbereich dieses Gesetzes geregelt sind.

Allerdings bedeutet dieses nicht, dass sämtliche Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe die Finanzierung von Dolmetschdiensten einschließen.

Denn das SGB IX ist nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, zum Leistungsgesetz geworden. Leistungsgesetz hätte bedeutet, dass alle Hilfen, die behinderte Menschen zum Ausgleich ihrer Behinderung benötigen, bezahlt werden.

Am Beispiel der Gehörlosen hätte ein solches Leistungsgesetz die Folge, dass nicht nur Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei der Beratung durch Reha-Träger und der Ausfüh-

rung deren Leistungen bezahlt werden, sondern darüber hinaus auch Dolmetschhonorare bei allen anderen Behörden, Volkshochschulbesuchen, beim Autokauf, beim Rechtsanwalt usw.

Dieses Ziel wurde aus Kostengründen aufgegeben. Es gibt eine Kostenschätzung, die davon ausgeht, dass ein Leistungsgesetz bei jährlich 15 Milliarden DM Aufwendungen für Eingliederungshilfe 500 Millionen DM Mehrkosten nach sich ziehen würde.

So heißt es in der Begründung zum SGB IX, dass hörbehinderten Menschen im Sozialbereich ermöglicht wird, im Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen die Gebärdensprache zu verwenden. Dies soll nicht nur im Verfahren der Sozialverwaltung, sondern auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen gelten. Für die Verständigung in anderen Fällen – s.o. - werden die erforderlichen Hilfen oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen hierfür als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Auf diese bezieht sich § 57 SGB IX (s.o.). Sie setzen dann wie bisher die Bedürftigkeit des Betroffenen voraus.

Das SGB IX bedeutet keine endgültige Anerkennung der Gebärdensprache. Für den Umgang mit Rehabilitationsträgern ist die Gebärdensprache jedoch jetzt anerkannt.

Das ist ein großer Erfolg. Und es ist ein ebenso großer Erfolg, dass erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und auch in der Geschichte des Deutschen Gehörlosen-Bundes "unsere Gebärdensprache" in einem Bundesgesetz verankert ist!

Dass die Bundesregierung bereit ist, zur Durchsetzung der Gebärdensprache Haushaltsmittel einzuplanen, macht die Kostenschätzung zum SGB IX deutlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Folgekosten für die Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten jährlich ca. DM 30 Mio. betragen werden. Davon werden voraussichtlich DM 20 Mio. auf die gesetzliche Krankenversicherung entfallen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund kann mit Recht froh sein, dass seine jahrlange intensive Arbeit und sein Beharren auf die Anerkennung der Gebärdensprache Früchte trägt.

Dank gilt vielen, die diesen langen Weg unterstützt haben: Politikerinnen und Politikern, der Bundesregierung, dem Bundesbeauftragten für behinderte Menschen, vielen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeitern in unseren Verbänden und nicht zuletzt vielen Gehörlosen, die uns den Rücken gestärkt haben.

Es besteht dennoch kein Anlass, sich auf den Lorbeeren auszuruhen!

Zukünftig ist wichtig, das SGB IX mit Leben zu füllen. Über 10 Jahren zur Entstehung des SGB IX werden wohl noch viele Jahre der Klärung wichtiger Fragen zur Umsetzung dieses Gesetzes folgen.

Zukünftig wird es wichtig sein, die Anerkennung der Gebärdensprache auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Rehabilitationsträger voranzutreiben.

So werden nach dem Willen der Regierungskoalition weitere erforderliche Regelungen zur Anerkennung der Gebärdensprache z.B. im Verfahrensrecht außerhalb des Sozialbereichs und bei Gerichtsverhandlungen in einem zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz sowie im Bundesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung getroffen werden.

Da eine grundsätzliche Anerkennung der Gebärdensprache, die z.B. auch den schulischen Bereich einschließt, Sache der Länder ist, wird es zukünftig ebenso wichtig sein, das Entstehen von Landesgleichstellungsgesetzen bundesweit durch Stellungnahmen, Schreiben an Politikerinnen und Politiker oder durch spezielle Veranstaltungen zu unterstützen.